



Satzung

des

Schiffmodellclub-Husum e.V. von 1983

Mit Änderrung vom 31.08.2012

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schiffsmodellclub-Husum e.V. von 1983“, hat seinen Sitz in Husum und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist, den Schiffsmodellbau zu fördern. Der Verein verpflichtet sich außerdem überfachliche Jugendarbeit (z.B. kulturelle, gesellschaftliche und weiterbildende Veranstaltungen usw.) durchzuführen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben, indem er Wettbewerbe ausrichtet und durchführt, sich an anderen Wettbewerben beteiligt, sowie Erfahrungen beim Bau von Schiffsmodellen austauscht.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§6 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen, Ehren- und Fördermitgliedern:

1. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein in besonderem Maße unterstützen und fördern.
4. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ab Vollendung des 10. Lebensjahres werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige ab Vollendung des 10. Lebensjahres bedürfen der Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht -

Die Ernennung zum Ehren- oder Fördermitglied bedarf des Beschlusses einer Jahreshauptversammlung. Sie ist beschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft ruhen.

§8 Aufnahmefolgen

Jedes neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung. Er verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu dessen Anerkennung.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben Anspruch, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Beitrags säumige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Alle nicht stimmberechtigten Mitglieder und Fördermitglieder

nehmen an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teil. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden

Pflichten zu erfüllen und verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

Alle Mitglieder müssen auf der Jahreshauptversammlung wählen, ob Sie die Vereinseinrichtungen nutzen möchten. Anträge

zur Nutzung der Vereinsgewässer werden den Einladungen zur Jahreshauptversammlung beigelegt und müssen spätestens

1 Woche vor dieser beim Vorstand eingegangen sein (Datum des Poststempels).

§10 Beitrag

Alle Mitglieder (ausgenommen Fördermitglieder) haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge

(Jugendliche die Hälfte) zu zahlen. Mit dem ersten Beitrag ist eine, von der Mitgliederversammlung beschlossene, Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr für jugendliche Mitglieder darf die Hälfte der Aufnahmegebühr für Erwachsene nicht übersteigen. Der Betrag ist im voraus, für das nächste Kalenderjahr auf das Vereinskonto einzuzahlen.

§11 Arbeitsdienst

Jedes Mitglied hat im Jahr 3 Arbeitsstunden zu leisten. Bei Nichterfüllung des §11 kann die Mitgliedschaft entzogen werden.

Ausgenommen vom Arbeitsdienst sind:

- körperlich Behinderte
- Rentner
- jugendliche Mitglieder nach §6 Absatz 1
- Mitglieder, deren Anfahrweg 20 km überschreitet
- Mitglieder, die die Vereinseinrichtungen nicht nutzen (siehe §9)

§12 Austritt

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) freiwilligen Austritt:

Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen,

nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mit Beendigung der Mit-

gliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, der Mitgliedsausweis ist unaufgefordert zurückzugeben.

b) Ausschluß:

Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, bei sich wiederholenden Handlungen, die den Bestrebungen des Vereins zuwider sind oder seinem Ansehen schaden. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag

ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der, über den Ausschluß entschieden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam, der Mitgliedsausweis ist einzuziehen. Der Ausschluß wird schriftlich mitgeteilt.

c) Streichung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb eines Monats voll bezahlt.

d) Tod.

§13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand:

Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB und zwar jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

b) Erweiterter Vorstand

Er besteht aus dem Vorstand aus §12a., dem Jugendwart und dem technischen Leiter. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig, Wählbarkeit ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Neuwahlen finden wie folgt statt:

Bei geraden Jahreszahlen: 1. Vorsitzender, Jugendwart, Technischer Leiter
Bei ungeraden Jahreszahlen: 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer

Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann eine Neuwahl stattfinden. Eine Neuwahl muß stattfinden, und zwar innerhalb von vier Wochen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgelöst werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, sind alle Unterlagen, die für die Belange des Vereins von Bedeutung sind, an den neuen Vorstand auszuhändigen.

Bei Vorstandssitzungen beschließt der erweiterte Vorstand mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, bei Bedarf zusammenzutreten.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§14 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Bis zu einem Betrag von € 100,- kann der Vorstand im Vereinsinteresse frei verfügen. Bei einem Betrag über € 100,- bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§15 Kassenwart

Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§16 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden wechselweise jährlich auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl frühestens nach fünf Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§17 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung aller Mitgliederversammlungen, die in der darauffolgenden verlesen werden.

Jugendwart

Der Jugendwart betreut die Jugendlichen. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber zu vertreten.

§19 Technischer Leiter

Ihm unterliegt die Leitung des gesamten technischen Betriebs.

§20 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Jahreshauptversammlung findet am Anfang des Jahres statt. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Ihre Einberufung muß schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Diese muß die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Tagesordnung muß enthalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
2. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der neuen Vorstandsmitglieder gem. §12 Abs. b. und der Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

§21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand kann von sich aus, unter Angabe einer Tagesordnung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens sieben ordentlichen Mitgliedern muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§22 Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

Beschlußfähig ist jede Mitgliederversammlung.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von zumindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Änderung der Satzung, die schriftlich eine Woche vor der Jahreshauptversammlung vorzuliegen hat, eine Zweidrittelmehrheit.

§23 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Eine über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese nicht beschlußfähig, so ist

vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, spätestens jedoch

nach drei Monaten. Die Einladung zu der zweiten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu erhalten. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder notwendig.

Wird die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschlossen, fällt das Vereinsvermögen sowie das Vermögen der Jugendkasse, der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ zu.. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§24 Haftpflicht

Für die aus dem Modellsportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht. Jedes Mitglied haftet für die durch den Modellsportbetrieb entstandenen Schäden selbstschuldnerisch.

§25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Husum.

§26 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 31. August 2012 in Kraft. Die bisherige Satzung wird hierdurch ungültig.